

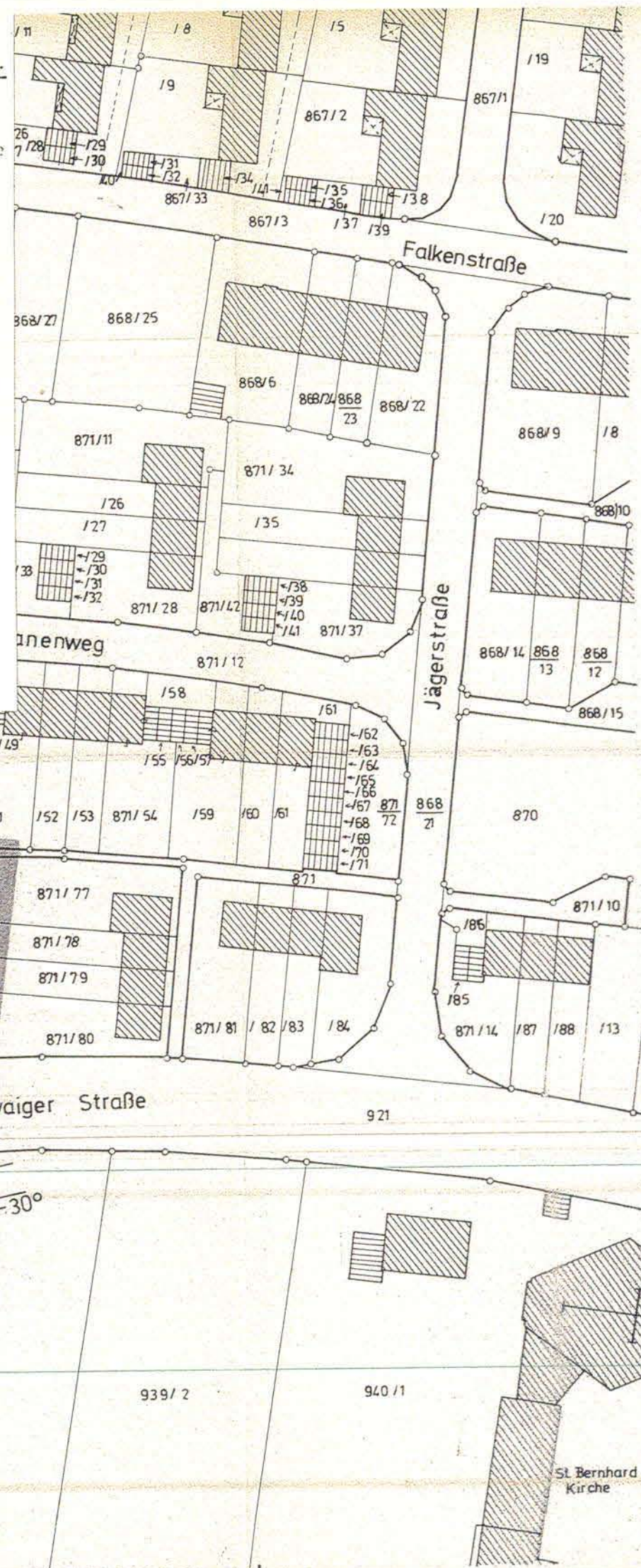
Ergänzung der Verfahrenshinweise zum Bebauungsplan Nr. 43 - Tektur -

Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB war aus formalrechtlichen Gründen zu wiederholen, da die Genehmigung in der Presse und an der Anschlagtafel - anstatt im Amtsblatt des Landratsamtes - bekanntgemacht wurde.

Der Bebauungsplan wurde gemäß Stadtratsbeschluß vom 27.10.1987 rückwirkend zum 11.04.1978 in Kraft gesetzt (§ 215 Abs. 3 BauGB). Die Genehmigung und die rückwirkende Inkraftsetzung wurde im städtischen Amtsblatt Nr. 25 am 29.12.1987 bekanntgemacht. Auf die Rechtswirkung des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Fürstenfeldbruck, den 12.01.1988

St. Bernh. Kirche
1. Bürgermeister



Die Stadt Fürstenfeldbruck erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und § 7, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5.12.1973, Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.10.1974 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 26.11.1968 diesen Bebauungsplan als Satzung.

PLANBEZEICHNUNG: **TEKTUR ZUM BEB. PLAN NR 43**
HUBERTUSSTR. - ROTHSCHWAIGERSTR.

Flur-Nr.: 871, 871/73, 871/74, 871/75, 871/76, 871/89, 873, 875/1, Teilfl. 875/2, 921.

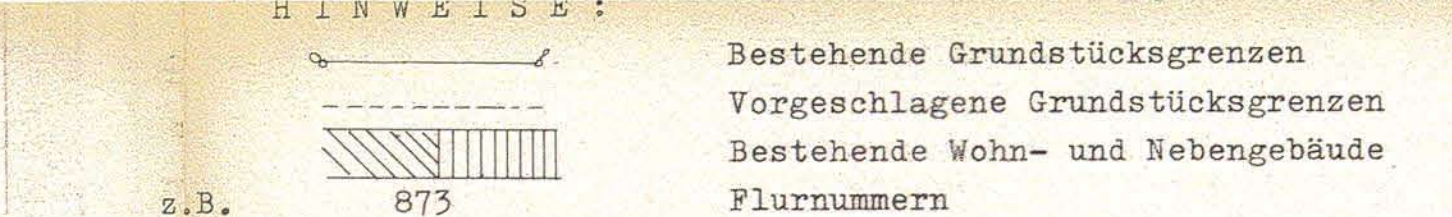
PLANFERTIGER: Stadtbauamt - Fürstenfeldbruck
Reischl
Stadtbaumeister

FESTSETZUNGEN:

- Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches alle festgesetzten Bebauungspläne und Tekturen.
- Das Baugebiet wird nach § 9 BBauG und § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO außerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Flächen nicht zulässig. Ausgenommen sind hiervon Anlagen der Energieversorgung wie z.B. Trafostationen, Gasübergabestellen etc.
- Für sämtliche Grundstücke sind Garagen oder Stellplätze nach Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BauBO zu errichten. Die Zahl der Garagen oder Stellplätze richtet sich nach den Richtzahlen des St.M.J. (Bek. vom 23.11.1972 MAB1 S. 978).
- Einzäunungen zu öffentlichen Straßen sind aus gehobelten, senkrecht angebrachten Latten und verdeckten Säulen bis zu einer Höhe von 1,00 m ab Gehsteigoberkante (einschl. Betonsockel) zugelassen.

6. Die Grundrißgestaltung der Wohnungen an der Rothschwaiger-, Hubertus-^{bei Neubaumaßnahmen}straße hat so zu erfolgen, daß die Aufenthaltsräume, zumindest die Schlafräume, an den lärmabgewandten Seiten der Gebäude angeordnet werden. Besonders schalldämmende Fenster sind, soweit notwendig, zusätzlich anzuordnen.

II	Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
WA	Allgemeines Wohngebiet
o	Offene Bauweise
△	Offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig
SD	Satteldach
Ga	Garagen
—	Baugrenze
—	Straßenbegrenzungslinie
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
—	Öffentl. Straßenverkehrsflächen
z.B. 19	Maßangabe in Metern
—	Abgrenzung der unterschiedlichen baulichen Nutzung
—	Firstrichtung
△	Sichtdreiecke: Innerhalb von Sichtdreiecken sind Zäune, Strücker, Bauvorhaben jeglicher Art und allgem. Sichthindernisse nur bis zu einer Höhe von 1,00 m über OK. Straße zulässig.
z.B. WA II	Baugebiet
0.21 0.42	Grundflächenzahl
SD 25-30°	Bauweise
	Zahl der Vollgeschosse
	Geschoßflächenzahl
	Dachform und Neigung



Diesem Bebauungsplan liegen amtliche Vermessungsblätter des Bayerischen Landesvermessungsamtes im Maßstab 1 : 1 000 zugrunde.

- A) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 6.8.1977 bis 6.7.1977 im ...
Siegel Fürstenfeldbruck, den ...
1. Bürgermeister
- B) Die Stadt Fürstenfeldbruck hat mit Beschluß des Stadtrates vom 4.10.77.. den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Siegel Fürstenfeldbruck, den ...
1. Bürgermeister
- C) Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 29.03.1978 Nr. 220/2-6102 FFB 11-3 gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 der Delegationsverordnung vom 23.10.1968 (GVBl. S. 327) in der Fassung der Verordnung vom 23.1.1977 (GVBl. S. 67) genehmigt.
Siegel ... , den ...
I. A.
- D) Die Genehmigung ist am 11.04.1978 ortsüblich durch ... bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Stadt während der allgemeinen Dienststunden ... zu jedermanns Einsicht bereit. Auf die Rechtswirkung des § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2, § 155 a BBauG wurde hingewiesen.
Siegel Fürstenfeldbruck, den ...
1. Bürgermeister.

BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 8.1.1976
GEÄNDERT AM 20.3.76 7.7.1977
GEÄNDERT AM ...
GEÄNDERT NACH RS VOM 9.3.1978 NR 220/2-6102 FFB 11-3 AM 30.3.1978
43T